



## **SATZUNG** **über die Durchführung von Märkten** **in der Stadt Königsbrück**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (Sächs. GVBl. S. 346) und der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.98 (BGBl. I S. 1291) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in der Sitzung am 4. Oktober 1999 mit Beschluß-Nr. 10-10-99 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Königsbrück betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Satzung gilt für die Durchführung
  - des kleinen Wochenmarktes,
  - des offenen Wochenmarktes an den Sonnabenden,
  - des Frühjahrsmarktes als Jahrmarkt sowie
  - des Christmarktesin der Stadt Königsbrück.
- (3) Der offene Wochenmarkt an den Sonnabenden, der Frühjahrsmarkt sowie der Christmarkt sind Spezialmärkte i.S.d. § 68 Abs.1 der Gewerbeordnung.
- (4) Die Stadt Königsbrück kann die Durchführung von Spezialmärkten an Dritte vergeben.  
Zu diesem Zweck ist jeweils eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

### **§ 2** **Markttage, Markttort und Marktzeit**

- (1) Die im § 1 aufgeführten Märkte finden auf dem Marktplatz in der Stadt Königsbrück statt.
- (2) Durchführungszeiten der Märkte:

Kleiner Wochenmarkt	-	dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Offener Wochenmarkt	-	sonnabends von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr, in den Monaten Dezember bis März von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Frühjahrsmarkt	-	am zweiten Samstag im Mai von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Christmarkt	-	am Samstag vor dem 3. Advent von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag, 3. Advent von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (3) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- (4) Die Stadt Königsbrück kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen. Diese Absicht ist mindestens 10 Tage vor dem Verlegungstermin in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.  
Bei Mehrbedarf infolge verstärkter Nachfrage durch die Händler kann der Marktmeister kurzfristig auf andere Plätze verweisen.

### **§ 3 Marktgegenstände**

- (1) Während der Marktzeiten des kleinen Wochenmarktes darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten entsprechend § 67 der Gewerbeordnung feilbieten:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke in offenen Behältnissen
  - Produkte des Obst- und Gemüseanbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Imkerei
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
  - Textilien (beschränkt)
- Andere Waren sind vom Angebot ausgeschlossen.
- (2) Während der Marktzeiten des offenen Wochenmarktes, der Jahrmärkte und des Christmarktes dürfen über die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse hinaus folgende Waren aus dem Reisegewerbe durch die Händler angeboten werden:
- Korbwaren
  - Geschirr
  - kunstgewerbliche Artikel wie Ansichts- und Glückwunschkarten
  - Töpfe und Pfannen
  - Haushaltwaren des täglichen Bedarfs
  - Reinigungs- und Pflegemittel für den Haushalt
  - Wachs- und Paraffinwaren
  - Spielwaren außer Kriegsspielzeug
  - Kurzwaren
  - Textilwaren
  - Lederwaren
  - Schuhe und Schuhbedarfsartikel
  - Toilettenartikel (Seife, Cremes u.a.)
  - Modeschmuck und -accessoires
  - Kränze, Grabgestecke
  - Blumen, auch künstliche und getrocknete
  - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume (bis 1 m Höhe)
- Grundsätzlich ist ausgeschlossen:
- größeres Vieh
  - explosive Gegenstände
  - Gegenstände des Börsenverkehrs, Lotterielose, Lotterie und Glücksspiele.
- (3) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende

Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

- (4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (5) Der Verkauf von lebenden Tieren ist nur nach Erteilung einer gesonderten Genehmigung zulässig.

#### **§ 4 Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

#### **§ 5 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Königsbrück beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
- (2) Den beauftragten Mitarbeitern der Stadt, des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu erteilen. Die Standinhaber und deren Bedienstete haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung können insbesondere die Händler auf die Standplätze einweisen und die zum Verkauf angebotenen Waren, die Preisausschilderung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren, die Marktstandgebühren kassieren, die Händler bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Gesetze verweisen und die Standplätze kontrollieren.

#### **§ 6 Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. [Anträge auf Platz- bzw. Standzuweisung](#) sind spätestens 1 Woche vor Marktbeginn schriftlich einzureichen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (3) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.
- (4) Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen.
- (5) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die der vorhandenen Plätze, so erfolgt die Zuweisung des Platzes in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Anträge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.  
Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  5. ein Standinhaber die nach der [Gebühreordnung für Marktgebühren](#) (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.  
Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (10) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (11) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (12) Die Größe des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf durch den Standinhaber/Marktbesucher nicht eigenmächtig überschritten werden. Wird die Standlänge eigenmächtig vergrößert, wird für je 1 m doppelte Standgebühr erhoben.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen, Verkauf und Lagerung**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.  
Es ist nicht gestattet, vorhandene Markteinrichtungen (Ketten) zu verändern.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Standinhaber haben ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Beim Verkauf sind geeichte Meßgeräte zu verwenden. Das Gewicht muß an der Waage so angezeigt werden, daß es durch den Käufer kontrolliert werden kann.
- (9) Die angebotenen Waren sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.

## **§ 8**

### **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

- (1) Der Bezug des Standes hat frühestens zwei Stunden bis spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn zu erfolgen. Der Aufbau muß mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Wird der zugewiesene Platz ohne vorherige Benachrichtigung der Stadt nicht bis 30 Minuten vor Marktbeginn besetzt, so kann der Platz einem weiteren Marktbeschicker, auch unangemeldeten, durch den Marktordner zugewiesen werden.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen 1 Stunde nach Marktschluß geräumt sein.

## **§ 9 Fahrzeugverkehr**

- (1) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Von Beginn bis Marktschluß des offenen Wochenmarktes an den Sonntagen ist eine Durchfahrt nur auf der unteren Hälfte des Marktplatzes für Kraftfahrzeuge gestattet.

## **§ 10 Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen und artgerechten Behältnissen unterzubringen.

## **§ 11 Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

## **§ 12 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind von den Marktbesuchern/Standinhabern und -nutzern einzuhalten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der [Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück - Lausnitz und ihrer Ortsteile vom 01. Juni 1999](#) (Beschuß Nr. 01-05-99 GA).
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
  4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
  5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
  6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten,

8. die Gänge zu verstellen,
9. den Marktplatz und seine Einrichtungen zu beschädigen,
10. elektrische Anschlüsse durch Nichtfachleute herzustellen,

### **§ 13**

#### **Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder auf dem Marktplatz eingebracht noch belassen werden. Jeder Standplatzzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß Abfälle nicht verweht werden.
- (2) Die Reinigung sowie die Schnee- und Eisbeseitigung hat ohne chemische Auftaumittel und mit abstumpfenden Mitteln während der Marktdurchführung durch den Standplatzzinhaber, innerhalb geschlossener Marktbereiche jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges, zu erfolgen. Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behältnis verwahrt werden.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Standplatzzinhaber seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen. Alle Verpackungsmaterialien wie Papier, Pappe, Kartonagen, Plastebeutel, Folien, Kleiderbügel u.a. sind von dem jeweiligen Händler selbst zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.

### **§ 14**

#### **Ausschluß vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 8 widerrufen werden.

### **§ 15**

#### **Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei den von der Stadt Königsbrück betriebenen Märkten sind Gebühren nach der [Gebührenordnung für Marktgebühren](#) (Standgelder) der Stadt Königsbrück zu entrichten.

### **§ 16**

#### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Königsbrück übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
- (3) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Königsbrück keinen Anspruch auf

Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Königsbrück nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

- (4) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Königsbrück nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO und der Marktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
  3. entgegen § 6 Abs. 11 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überläßt,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt oder vorhandene Markteinrichtungen verändert,
  6. entgegen § 7 Abs. 6 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
  9. entgegen § 10 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
  10. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren läßt,
  11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
  13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
  14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
  15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
  16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
  17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
  18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
  19. entgegen § 13 Abs. 1-3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 DM geahndet werden.

## **§ 18**



## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück vom 25.03.1996 außer Kraft.

Königsbrück, den 4. Oktober 1999

J. Loeschke  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 346) und der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1998 (BGBl.I S. 1291) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2001 mit Beschluss-Nr.01–09-01 folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück“ vom 04.10.1999 beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 12 Abs. 3 Ziff. 8 wird neu gefasst:**

„die Gänge in dem Maße zu verstellen, dass die Durchgangsbreiten von mindestens 2 m sowie die Standplatzgrenzen nicht eingehalten werden und kein Zugang für die Feuerwehr und andere Rettungsfahrzeuge im Gefahrenfall gewährleistet ist. Der Fußweg hinter den Ständen entlang der Häuserreihe Markt 8 bis Markt 12 ist für Rettungsmaßnahmen im Gefahrenfall unbedingt freizuhalten.“

### **§ 17 Abs. 2 Ziff. 19 wird neu eingefügt:**

„entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 8 die Gänge verstellt, somit die Durchgangsbreiten von mindestens 2 m sowie die Standplatzgrenzen nicht einhält und dadurch der Freiwilligen Feuerwehr und anderen Rettungsfahrzeuge im Gefahrenfall keinen Zugang gewährleistet sowie entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 8 Satz 2 den Fußweg entlang der Häuserreihe Markt 8 bis Markt 12 für Rettungsmaßnahmen im Gefahrenfall nicht freihält.“

**§ 17 Abs. 2 Ziff. 19 wird geändert in § 17 Abs. 2 Ziff. 20**

## **§ 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 3 Ziff. 8 in der Fassung vom 04.10.1999 außer Kraft.

Königsbrück, 03.09.2001

J. Loeschke

Bürgermeister

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86) und der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch das Zweite Euro-Einführungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2003 mit Beschluss-Nr. 03-03-03 folgende 2. Änderungssatzung zur "Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück" vom 04.10.1999 (Beschluss-Nr. 10-10-99), zuletzt geändert am 03.09.2001 (Beschluss-Nr. 01-09-01), beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Durchführungszeiten der Märkte:

[...]

Frühjahrsmarkt - am ersten oder zweiten Sonnabend im Mai  
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

[...]"

#### **§ 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungszeit für den Frühjahrsmarkt in § 2 Abs. 2 der Fassung vom 04.10.1999 außer Kraft.

Königsbrück, am 10.03.2003

J. Loeschke, Bürgermeister

Hinweis:

**Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen , die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der**

**SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.**

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), letzte Änderung, durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 07.06.2004 mit Beschluss-Nr. 03-06-04 folgende 3. Änderungssatzung zur "Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück" vom 04.10.1999 (Beschluss-Nr. 10-10-99), zuletzt geändert am 10.03.2003 (Beschluss-Nr. 03-03-03), beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

"Durchführungszeiten der Märkte:        [...]  
Christmarkt - am zweiten Adventswochenende  
[...]"

#### **§ 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungszeit für den Christmarkt in § 2 Abs. 2 der Fassung vom 04.10.1999 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, des Stadtrates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 03.06.2004

J. Loeschke, Bürgermeister

## **4. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), letzte Änderung, durch Art. 9 G vom 17.03.2008( BGBl. I 399) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2008 mit Beschluss-Nr. 14-09-08 folgende 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück“ vom 04.10.1999 (Beschluss-Nr. 10-10-99) zuletzt geändert am 07.06.2004 (Beschluss-Nr. 03-06-04), beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„Durchführungszeiten der Märkte: [...]

Frühjahrsmarkt - im Monat April

Christmarkt - im Monat Dezember

#### **§ 2**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungszeit für den Christmarkt in § 2 Abs. 2 der Fassung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Königsbrück, den 16.09.2008

Heiko Driesnack  
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Die Satz 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **5. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2010 mit Beschluss-Nr.

02-04-10 folgende 5. Änderungssatzung zur "Satzung über die Durchführung von Märkten in der Stadt Königsbrück" vom 04.10.1999 (Beschluss-Nr. 10-10-99), zuletzt geändert am 16.09.2008 (Beschluss-Nr. 14-09-08), beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 1 – Geltungsbereich – wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Die Satzung gilt für die Durchführung
- des kleinen Wochenmarktes,
  - des offenen Wochenmarktes an den Sonnabenden,
  - von Jahrmärkten sowie
  - des Christmarktes
- in der Stadt Königsbrück.“

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- „(3) Der offene Wochenmarkt an den Sonnabenden, die Jahrmärkte sowie der Christmarkt sind Spezialmärkte i.S.d. § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.“

#### **§ 2**

**§ 2 – Markttage, Markttort, und Marktzeit - wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 Durchführungszeiten der Märkte:

die Zeile „Frühjahrsmarkt – im Monat April“ => wird gestrichen.

**§ 3**

**§ 6 – Standplätze - wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Anträge auf Platz- bzw. Standzuweisung sind spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn schriftlich einzureichen.“

Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Gestrichen.“

Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Zuweisung  
„Übersteigt die Zahl der Antragsteller die der vorhandenen Plätze, so erfolgt die  
des Platzes in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge und nach der  
Vielseitigkeit des Angebots. Bei gleichzeitigem Eingang und gleichermaßen geeigneten  
Bewerbern entscheidet das Los.“

**§ 4**

**§ 12 – Allgemeine Ordnungsvorschriften – wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der  
Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück-Laußnitz-Neukirch (Beschluss Nr. 01-06-04 GA  
vom  
03.06.2004) in der jeweils gültigen Fassung.“

**§ 5**

**§ 17 – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert:**

Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße  
von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen  
Zuwendungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 Euro geahndet  
werden.“

Änderung

**§ 6 – Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft: § 1 Abs. 2 und 3; § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2;  
§ 12 Abs. 1 Satz 3; § 17 Abs. 3 aus der Fassung vom 04.10.1999 sowie § 2 Abs. 2 Zeile „Frühjahrsmarkt“ aus der Änderungssatzung vom 16.09.2008.

Königsbrück, den 20.04.2010

H. Driesnack  
Bürgermeister Stadt Königsbrück

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung

des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Königsbrück, 20.04.2010

H. Driesnack, Bürgermeister